



European  
Commission

## **ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN (TiSA)**

### **INFOBLATT**

#### **Inhalt**

<b>Das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) – was verbirgt sich dahinter?.....</b>	<b>2</b>
<b>Warum brauchen wir ein Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen? .....</b>	<b>2</b>
<b>Struktur des TiSA-Abkommens.....</b>	<b>2</b>
<b>Was wird TiSA umfassen?.....</b>	<b>3</b>
<b>Nicht von TiSA erfasste Disziplinen und Sektoren .....</b>	<b>12</b>
<b>Sonstiges.....</b>	<b>13</b>

---

## Das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) – was verbirgt sich dahinter?

Das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (Trade in Services Agreement – TiSA) ist ein plurilaterales Abkommen, das derzeit von den folgenden **23 WTO-Mitgliedern** verhandelt wird:

Australien, Chile, Chinesisch-Taipeh, Costa Rica, der Europäischen Union, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Liechtenstein, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten.

Die TiSA-Verhandlungspartner sind gemeinsam für etwa 70 % des globalen Handels mit Dienstleistungen verantwortlich.

Es steht anderen WTO-Mitgliedern offen, sich im Laufe der Verhandlungen oder nach Unterzeichnung des Abkommens anzuschließen. Die Gespräche wurden formell im März 2013 eröffnet. Die Verhandlungsrunden, deren Vorsitz die EU, die USA und Australien im Wechsel einnehmen, finden in Genf statt.

### Warum brauchen wir ein Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen?

Dienstleistungen gewinnen in der globalen Wirtschaft zunehmend an Bedeutung und spielen in den Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle, denn sie sind für einen Anteil von etwa 70 % an BIP und Beschäftigung in der EU verantwortlich. Allerdings machen Dienstleistungen nur rund 25 % des Außenhandels aus.

Daher ist TiSA ein wichtiges Instrument, mit dem der Anteil des Handels mit Dienstleistungen durch den **Abbau bestehender Handelshemmnisse** erhöht werden kann. Dabei ist u. a. dafür zu sorgen, dass es **keine diskriminierenden Regeln** gibt, die EU-Unternehmen beispielsweise daran hindern, Geschäftsräume einzurichten oder Dienstleistungen wie Telekommunikations- oder Beratungsdienste anzubieten.

TiSA bietet EU-Dienstleistern neue Möglichkeiten und fördert gleichzeitig Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand in Europa.

### Struktur des TiSA-Abkommens

Die Struktur des TiSA-Abkommens basiert auf dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) und sämtliche der Bestimmungen, über die verhandelt wird (Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Disziplinen bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung sowie Ausnahmen), sind mit dem GATS vereinbar. Aus Sicht der EU soll TiSA der Vorläufer eines multilateralen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen sein, das in den WTO-Rahmen integriert werden würde,

---

sobald sich genügend Mitglieder angeschlossen haben. Bis dahin werden nur die teilnehmenden Länder in den Genuss der Vorteile des Abkommens kommen.

TiSA besteht aus drei Teilen.

- Im ersten Teil werden die allgemeinen Regeln dargelegt, die für den Handel mit Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien gelten. In diesem Teil werden im Wesentlichen die Kernbestimmungen des GATS nachgebildet. Darüber hinaus enthält er TiSA-spezifische Anforderungen bezüglich der Verpflichtungslisten;
- Der zweite Teil enthält die Verpflichtungen jeder TiSA-Vertragspartei zu den Themen Marktzugang und Inländerbehandlung. In diesem Teil sind auch die Ausnahmen enthalten, für die die TiSA-Vertragsparteien keine Verpflichtungen eingehen werden (im Falle der EU etwa öffentliche Dienstleistungen).
- Der dritte Teil umfasst sektorenübergreifende und sektorspezifische gemeinsame Vorschriften und Normen, z. B. für Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikation, Finanzen, Zustelldienste und Seeverkehr.

### Was wird TiSA umfassen?

Die Verhandlungen über den endgültigen Aufbau und Inhalt des Abkommens sowie die Sektoren, die von dem Abkommen erfasst werden, sind noch nicht abgeschlossen. Jedoch sprechen die Vertragsparteien über alle Bereiche, die bereits durch das GATS abgedeckt werden, wie Telekommunikation, Seeverkehr, Finanzdienstleistungen und die vorübergehende Einreise von Dienstleistern ins Ausland zur Erbringung einer Dienstleistung (Erbringungsart 4). Mit TiSA sollen auf sektorenübergreifender und sektorspezifischer Ebene durchgreifende, transparente und wirksame Disziplinen eingeführt werden, um den Handel mit Dienstleistungen zu erleichtern.

Jede TiSA-Vertragspartei erstellt eine individuelle Liste mit Verpflichtungen zum Marktzugang und zur Inländerbehandlung. Jede Partei entscheidet, welche Sektoren sie für ausländische Konkurrenten öffnen will und bis zu welchem Grad.

Diese Verpflichtungen werden das **Recht** der nationalen Regierungen und lokalen Behörden **auf Regulierung** ihrer Dienstleistungsmärkte nicht beschneiden. Ganz im Gegenteil – das Recht auf Regulierung von Dienstleistungen wird fest in TiSA verankert sein. Ziel ist vielmehr ein Abbau der Diskriminierung, die Dienstleister derzeit daran hindert, im Gebiet einer anderen TiSA-Vertragspartei tätig zu werden. Das bedeutet, dass TiSA keine Vorschriften

---

berühren wird, die von allen Dienstleistern – ob inländisch oder ausländisch – eingehalten werden müssen, darunter geltende Maßnahmen

- zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt,
- zur Festlegung von Mindestqualifikationen für Dienstleister und
- zur Sicherung der Rechte am Arbeitsplatz.

---

## **Zur Verhandlung stehende TiSA-Bestimmungen auf sektorenübergreifender und sektorspezifischer Ebene**

Derzeit liegen 17 Verhandlungstexte – die sogenannten Anlagen – vor, die mögliche Disziplinen zur Regulierung enthalten, die unter den TiSA-Vertragsparteien diskutiert werden. Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, wurde noch nicht vereinbart, welche der Anlagen in das endgültige Abkommen übernommen werden.

Einige Anlagen gelten sektorenübergreifend für den gesamten Handel mit Dienstleistungen (etwa die Anlagen zu Transparenz, interner Regulierung und elektronischem Geschäftsverkehr) – andere beziehen sich auf Handelsregeln in spezifischen Sektoren (wie Finanzdienstleistungen und Seeverkehr). Die EU trägt dafür Sorge, dass diese Regelungen im Einklang mit dem Besitzstand der EU stehen. Im Folgenden werden sie kurz vorgestellt.

### ***Transparenz***

In der Anlage zur Transparenz wird dargelegt:

- wie sich Interessenträger am Gesetzgebungsverfahren beteiligen können und
- welche Verpflichtungen für die Veröffentlichung geltender Gesetze und Vorschriften bestehen.

Die EU möchte erreichen, dass Transparenz auf allen staatlichen Ebenen gewährleistet ist, ob bei bereits geltenden Vorschriften oder im Entstehungsprozess künftiger Initiativen.

### ***Interne Regulierung***

Für Dienstleister ist es oft sehr aufwendig und zeitraubend, Lizenzen und Genehmigungen für den Zugang zu Drittlandsmärkten zu beantragen. In der Anlage zur internen Regulierung sollen einige sektorenübergreifende Disziplinen erarbeitet werden, mit deren Hilfe die entsprechenden Lizenzierungs- und Genehmigungs-Systeme vereinfacht werden sollen. TiSA wird dazu beitragen, dass ausländische Dienstleister, die zur Bereitstellung einer Dienstleistung eine Lizenz oder Genehmigung benötigen, fair behandelt und ihre Anträge zeitnah und transparent bearbeitet werden.

Der EU ist es sehr wichtig, dass TiSA klare sektorenübergreifende Bestimmungen enthält, die dafür sorgen, dass die Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren nicht als Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen eingesetzt werden.

### ***Telekommunikation***

Die Telekommunikationsbranche ist das Fundament der digitalen Wirtschaft. Viele Dienstleistungssektoren wie das Bankwesen, die Logistik und der elektronische

---

Geschäftsverkehr sind auf die Telekommunikation angewiesen. Sie ist aber auch für sich allein genommen eine bedeutende Dienstleistungsbranche.

Die Anlage zur Telekommunikation zielt auf Folgendes ab:

- einen starken Rechtsrahmen aus Handelsregeln zur Förderung eines wettbewerbsfreundlichen Umfelds in diesem Sektor und
- die Öffnung von Netzen (wie es in der EU bereits der Fall ist) unter gleichzeitiger Wahrung eines starken Verbraucherschutzes.

Im Rahmen der TiSA-Verhandlungen unterstützt die EU einen weiten Anwendungsbereich dieser Anlage, der u. a. dafür sorgt, dass neue Marktteilnehmer in Drittländern Zugang zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen erhalten.

Die EU möchte:

- eine Vorschrift, die sowohl die Transparenz als auch den Wettbewerb bei Roaming-Gebühren fördert, und
- dass die anderen TiSA-Vertragsparteien in der Telekommunikationsbranche keine Obergrenzen für ausländische Beteiligungen anwenden (d. h. die Regierungen sollen den Anteil, den eine ausländische Person oder ein ausländisches Unternehmen an einem inländischen Unternehmen haben kann, nicht begrenzen).

### ***Elektronischer Geschäftsverkehr***

Unter elektronischem Geschäftsverkehr versteht man im Rahmen von TiSA sämtliche Formen des Handels, die auf elektronischem Wege stattfinden. Deshalb handelt es sich um ein sektorenübergreifendes Thema: Die Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr gelten für alle Dienstleistungen, die auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, darunter Einzelhandels- sowie Finanz- und Unternehmensdienstleistungen. Der elektronische Geschäftsverkehr ist ein Bereich, der sich rasch weiterentwickelt, was auf Innovationen in den Bereichen Technologie und Unternehmen zurückzuführen ist (z. B. Cloud-Computing, Internet der Dinge).

Im Rahmen der TiSA-Verhandlungen beraten die Parteien unter anderem über folgende Disziplinen:

- Netzzugang,
- Zölle,
- elektronische Authentifizierung und elektronische Unterschriften,

- 
- Online-Verbraucherschutz und Spam sowie
  - Netzneutralität und Quellcode.

Es sind außerdem Gespräche zum Thema Datenströme vorgesehen. Dabei bleiben unsere Vorschriften zu Datenschutz und Privatsphäre selbstverständlich in vollem Umfang erhalten. Die EU möchte viele dieser Regelungen in die Anlage zum elektronischen Geschäftsverkehr des TiSA-Abkommens integrieren.

### **Lokalisierung**

Lokalisierung kann alle Arten der Dienstleistungserbringung abdecken, ist jedoch hauptsächlich für die kommerzielle Präsenz eines Dienstleisters in Drittländern (Erbringungsart 3) von Bedeutung. Lokalisierungsanforderungen können zum Zeitpunkt des Markteintritts und/oder bei einer späteren Ausweitung der Tätigkeit des Dienstleisters gestellt werden. Eine weitere - und immer häufiger auftretende - Möglichkeit ist, dass die Anforderungen als Bedingung für die Gewährung irgendeines Vorteils festgelegt werden.

Beispiele für solche Lokalisierungsanforderungen sind:

- Local-Content-Bestimmungen (Anforderungen bezüglich des inländischen Fertigungsanteils),
- Local-Presence-Bestimmungen (Anforderungen bezüglich der lokalen Präsenz der Dienstleister),
- Anforderungen an das lokale Management und das Leitungs- bzw. Kontrollorgan.

Andere Maßnahmen wie Anforderungen an den vorherigen Technologietransfer werden von den Verwaltungen des Gastlandes immer häufiger als Voraussetzung für den Marktzugang gefordert.

Die EU möchte:

- einen weiten Anwendungsbereich diese Anlage, der dafür sorgt, dass neue Marktteilnehmer bei Markteintritt nicht mit unfairen Lizenzbedingungen konfrontiert werden, und
- dass die internationale Praxis bei bilateralen, regionalen und multilateralen Abkommen in TiSA ihren Niederschlag findet.

### **Finanzdienstleistungen**

Zu den Finanzdienstleistungen zählen sämtliche Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen sowie alle Bank- und sonstigen

---

Finanzdienstleistungen, darunter die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten, das Finanzleasing, Geldmaklergeschäfte und die Vermögensverwaltung. Sie alle fallen bei TiSA in den Anwendungsbereich der Anlage zu Finanzdienstleistungen, der Regelungen zur Vereinfachung des Handels mit Finanzdienstleistungen enthalten soll.

Die EU will, dass die TiSA-Vertragsparteien in ihrem jeweiligen Land Finanzdienstleistern ermöglichen, eine kommerzielle Präsenz zu errichten, ohne sie gegenüber inländischen Unternehmen zu benachteiligen. Die Verpflichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen werden in keinem Fall die Fähigkeit der Vertragsparteien einschränken, ihre Finanzmärkte diskriminierungsfrei zu regulieren – wie es nach der Finanzkrise in der EU der Fall war – oder erforderlichenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten.

***Einreise und vorübergehender Aufenthalt hoch qualifizierter Arbeitskräfte (Erbringungsart 4)***

Die Einreise natürlicher Personen, die entweder Dienstleister (z. B. Freiberufler) sind oder für einen Dienstleister arbeiten und sich zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in einem anderen Land aufhalten, fällt unter die sogenannte Erbringungsart 4. Die entsprechenden Regelungen betreffen beispielsweise Berater, Architekten oder Anwälte, die für einen Mandanten bzw. Kunden im anderen Land arbeiten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erbringungsart 4 für Mobilität im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsverkehr gilt, jedoch nicht für Arbeitsmigration. In TiSA – ähnlich wie bei allen anderen EU-Handelsabkommen – gelten die Bestimmungen der Erbringungsart 4 für die vorübergehende Einreise von hoch qualifizierten Arbeitskräften zu bestimmten Geschäftszeiten, über einen bestimmten Zeitraum und unter konkreten vertraglich festgelegten Bedingungen. Die Erbringungsart 4 betrifft weder die dauerhafte Migration, noch den Eintritt in den Arbeitsmarkt der EU (d. h. den Wettbewerb um Arbeitsplätze in der EU). In TiSA wie auch in jedem anderen Handelsabkommen macht die EU insbesondere Folgendes immer wieder deutlich:

- Die Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten hinsichtlich Einreise, Aufenthalt, Arbeit und Maßnahmen der sozialen Sicherheit (d. h. Gesetze zum Schutz der Rechte am Arbeitsplatz, etwa des Rechts, einer Gewerkschaft beizutreten, sowie Vorschriften über Mindestlöhne und Tarifverträge) behalten ihre Gültigkeit.
- Handelsabkommen gestatten Arbeitskräften aus Drittländern den vorübergehenden Aufenthalt in der EU nicht, wenn dies Auswirkungen auf eine Auseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerhalb der EU hätte (z. B. einen Streik).



---

TiSA enthält außerdem Verpflichtungen bezüglich der Verfahren für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Arbeitskräften ins bzw. im Hoheitsgebiet der TiSA-Vertragsparteien.

Die wichtigsten Ziele der EU im Zusammenhang mit Erbringungsart 4 bestehen darin,

- es den Angehörigen freier Berufe in der EU, die zu den bestqualifizierten der Welt gehören, zu ermöglichen, Dienstleistungen dorthin zu exportieren, wo sie am meisten gebraucht werden;
- es den Unternehmen in der EU zu ermöglichen, im globalen Wettstreit um die klügsten Köpfe von der Erfahrung und der Kompetenz ausländischer Fachkräfte zu profitieren, und zwar ohne dass diese mit den Arbeitskräften vor Ort in Wettbewerb treten;
- es den EU-Unternehmen, die in anderen TiSA-Ländern präsent sind, zu ermöglichen, eigene Führungskräfte und Experten (sogenannte unternehmensintern transferierte Personen) dorthin zu entsenden – dabei handelt es sich auch um einen Schlüsselfaktor für Investitionen.

### **Verkehr: See-, Luft- und Straßenverkehrsdienstleistungen**

Dienstleistungen in den Bereichen Verkehr und Logistik umfassen See-, Luft- und Straßenverkehrsdienstleistungen sowie sämtliche damit zusammenhängenden Hilfsdienstleistungen.

Im Rahmen der TiSA-Verhandlungen sind drei gesonderte Anlagen zu See-, Luft- und Straßenverkehrsdienstleistungen im Gespräch.

In der Anlage zum Luftverkehr wird festgelegt, welche Hilfsdienstleistungen im Luftverkehr (z. B. Bodenabfertigung und Wartung von Luftfahrzeugen) von TiSA abgedeckt werden. Luftverkehrsdienstleistungen selbst unterliegen bilateralen Abkommen und sind daher ausgeschlossen – wie es bereits beim GATS der Fall ist.

Was die Seeverkehrsdienstleistungen betrifft, über die der Großteil des internationalen Handels abgewickelt wird, geht die entsprechende Anlage hier über die Begriffsbestimmungen hinaus und enthält mehrere allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen, die von den TiSA-Vertragsparteien umgesetzt werden müssen.

Die EU möchte, dass diese Anlage ehrgeizige Bestimmungen enthält, da der Seeverkehr ein wettbewerbsfähiger inländischer Wirtschaftszweig ist und die damit verbundenen Schifffahrtsdienste für europäische Unternehmen entscheidend sind, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

---

Bei der Anlage zum Straßenverkehr wird über Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung im Straßenverkehr beraten. Solche Bestimmungen werden von einigen TiSA-Vertragsparteien gefordert.

---

## **Zustelldienste**

Unter „Zustelldiensten“ versteht man die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln durch einen öffentlichen oder privaten Anbieter. Ziel ist es, in diesem Sektor - wie auch bei anderen Sektoren in TiSA - Regeln und Standards eindeutig festzulegen, um dafür zu sorgen, dass Anbieter von Zustelldiensten weltweit in einem offenen und stabilen Regelungsumfeld arbeiten können, und weder beim Marktzugang noch bei Ausübung ihrer Tätigkeit diskriminiert werden.

Die EU spricht sich nachdrücklich für strenge Regeln zur Transparenz in diesem Sektor aus. Sie möchte:

- eine eindeutige Angabe und Beschreibung von Monopolen oder reservierten Bereichen (d. h. Teilen des Postmarkts, in denen nur etablierte Anbieter Postdienste erbringen dürfen) durch die Länder, in denen sie beibehalten werden,
- die Unabhängigkeit der Zustelldienstleister in Regulierungsfragen (d. h. ihre Unabhängigkeit von den Regulierungsbehörden)
- sicherstellen, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Universaldienstverpflichtung auf jeden Fall gewährleistet ist.

## **Weitere Anlagen**

Die TiSA-Vertragsparteien beraten auch über Bestimmungen für die folgenden Bereiche: Dienstleistungen freier Berufe, Energie, Direktverkauf, staatseigene Unternehmen und öffentliche Aufträge. Die Beratungen zu den verschiedenen Anlagen sind unterschiedlich weit fortgeschritten, weshalb sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersagen lässt, welche Teile der Texte, die gerade verhandelt werden, ins endgültige Abkommen übernommen werden. Die EU hat öffentlich klargelegt, dass sie keine Bestimmungen zum Thema Patientenmobilität unterstützen wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1254> (nur auf Englisch verfügbar)

---

## **Nicht von TiSA erfasste Disziplinen und Sektoren**

### ***Öffentliche Dienstleistungen***

Keines der EU-Freihandelsabkommen zwingt Staaten, öffentliche Dienstleistungen auf nationaler oder kommunaler Ebene zu privatisieren oder zu deregulieren. Dies gilt auch für TiSA. Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die Partnerländer, mit denen die Freihandelsabkommen abgeschlossen werden, können öffentliche Monopole aufrechterhalten und entscheiden, wie sie öffentliche Dienstleistungen regulieren wollen.

Alle TiSA-Vertragsparteien haben jegliche *Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden* ausgeschlossen; dies sind ausschließlich vom Staat zu nicht-kommerziellen Zwecken erbrachte Dienstleistungen, z. B. Justiz, Polizei und Militär.

Darüber hinaus hat die EU folgende Bereiche von ihrem TiSA-Angebot ausgenommen:

- Bildungsdienste, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder staatliche Unterstützung in irgendeiner Form erhalten,
- Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, sowie
- Wasserversorgung.

### ***Audiovisuelle Dienstleistungen***

Im Einklang mit dem Verhandlungsmandat, das die EU-Mitgliedstaaten der Kommission erteilt haben, enthält das TiSA-Angebot der EU keinerlei Verpflichtungen im Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen. Film, Fernsehen und andere audiovisuelle Dienstleistungen sind vom TiSA-Angebot der EU vollständig ausgenommen.

### ***Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung***

TiSA wird keine Bestimmungen zum Investorenschutz wie das System der Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) enthalten. Die Streitbeilegung wird auf einem klassischeren System zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten beruhen.

### ***Datenschutz***

TiSA wird dieselben Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz enthalten wie das GATS. Die Länder können also weiterhin ihre Bestimmungen über Vertraulichkeit und Datenschutz anwenden.

---

## Sonstiges

### **Stillhalteklausele und Sperrklinkenklausele („Ratchet Clause“)**

Enthält ein Handelsabkommen eine *Stillhalteklausele*, bedeutet das, dass die Vertragsparteien alle Handelshemmnisse, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Verpflichtungen bestehen, auführen müssen und im Nachhinein keine neuen Hemmnisse mehr einführen dürfen.

Enthält ein Handelsabkommen eine *Sperrklinkenklausele* („Ratchet Clause“), heißt das, dass eine Vertragspartei, die nach Inkrafttreten des Abkommens in einem Bereich, in dem sie eine Verpflichtung eingegangen ist, eine Handelsschranke einseitig beseitigt, diese nicht wieder einführen kann. In der Regel unterliegen diese Klauseln einigen Ausnahmen (d. h. die TiSA-Vertragsparteien nehmen bestimmte Sektoren von den Klauseln aus). Das Angebot der EU enthält beispielsweise Ausnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen, wie Gesundheit, Bildung und Wasserversorgung, die nicht der Stillhalte- oder der Sperrklinkenklausele unterliegen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Stillhalte- und die Sperrklinkenklausele im TiSA-Abkommen nicht für die Verpflichtungen zum Marktzugang gelten. Die Stillhalte- und die Sperrklinkenklausele gelten nur für Maßnahmen, die es der Vertragspartei ermöglichen, zu diskriminieren und ausländische Dienstleister gegenüber inländischen Dienstleistern schlechter zu stellen.

Die Klauseln schränken in keinem Fall das Recht der Staaten ein, Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen oder Normen einzuführen, die alle Dienstleister –inländische wie ausländische – gleichbehandeln. Daher können die TiSA-Vertragsparteien nach wie vor neue Gesetze erlassen, um Mindestlöhne oder Standards in den Bereichen Soziales, Sicherheit, Qualität oder Umwelt einzuführen, solange diese gleichermaßen für ausländische und inländische Dienstleister gelten.

Die Stillhalte- und die Sperrklinkenklausele ermöglichen es der EU, die sich bereits jetzt sehr offen gegenüber ausländischen Dienstleistern verhält, für ein ehrgeiziges Ergebnis des Abkommens zu sorgen und sicherzustellen, dass unsere Dienstleister im Ausland nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit behandelt werden.

### **Hybrider Ansatz bei der Auflistung von Verpflichtungen**

Die TiSA-Vertragsparteien können Bedingungen und Ausnahmen für ihre Verpflichtungen zum Marktzugang festlegen; diese werden auch als „Beschränkungen“ oder „Vorbehalte“ bezeichnet. Die Auflistung von Verpflichtungen kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen – mittels Positivliste oder Negativliste.

- Bei der Positivliste müssen die Vertragsparteien ausdrücklich („positiv“) angeben, in welchen Sektoren sie Verpflichtungen eingehen.

- 
- Im nächsten Schritt führen die Vertragsparteien alle Ausnahmen und Bedingungen für die Verpflichtungen an, indem sie die Beschränkungen angeben, die sie anwenden möchten.
  - Bei einer Negativliste müssen die Vertragsparteien nur den zweiten Schritt durchführen. Sie zählen nicht die Sektoren auf, in denen sie Verpflichtungen eingehen, sondern nur diejenigen, die sie ausnehmen oder durch Angabe von Vorbehalten einschränken wollen.

In diesem [Dokument](#) erfahren Sie mehr über Positiv- und Negativlisten.<sup>2</sup>

Bei den TiSA-Verhandlungen wird ein sogenannter hybrider Ansatz verfolgt: Bei der Auflistung der Verpflichtungen zur Inländerbehandlung kommt eine Negativliste zum Einsatz, während bei den Verpflichtungen zum Marktzugang eine Positivliste verwendet wird.

### **Öffentliche Transparenz**

Im Einklang mit der EU-Handelsstrategie „Handel für alle“ und dem Engagement für mehr Transparenz stehen folgende TiSA-Texte online zur Verfügung:

- das Verhandlungsmandat der EU,
- die Verpflichtungsliste der EU,
- Positionspapiere und
- Verhandlungsvorschläge der EU.

Nach jeder Verhandlungsrunde unternimmt die Europäische Kommission folgende Schritte:

- Veröffentlichung eines Tatsachenberichts über die Verhandlungsrunde auf der Website der GD HANDEL,
- Unterrichtung der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments über den Stand der Verhandlungen und
- Übermittlung sämtlicher Verhandlungsdokumente an das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im Rat.

Bislang hat das Europäische Parlament zwei Entschließungen zu den TiSA-Verhandlungen angenommen<sup>3</sup>, in denen es einige Empfehlungen für die Europäische Kommission ausspricht, die im weiteren Verlauf der Verhandlungen sorgfältig berücksichtigt werden.

---

<sup>2</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/april/tradoc\\_154427.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/april/tradoc_154427.pdf) (nur auf Englisch verfügbar)

---

Die Kommission veranstaltet auch regelmäßige Treffen mit Vertretern aus der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.

---

<sup>3</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2013 zur Einleitung von Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen über Dienstleistungen (2013/2583(RSP))  
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Februar 2016 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) (2015/2233(INI))